

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

für die Gemeinde Wrist

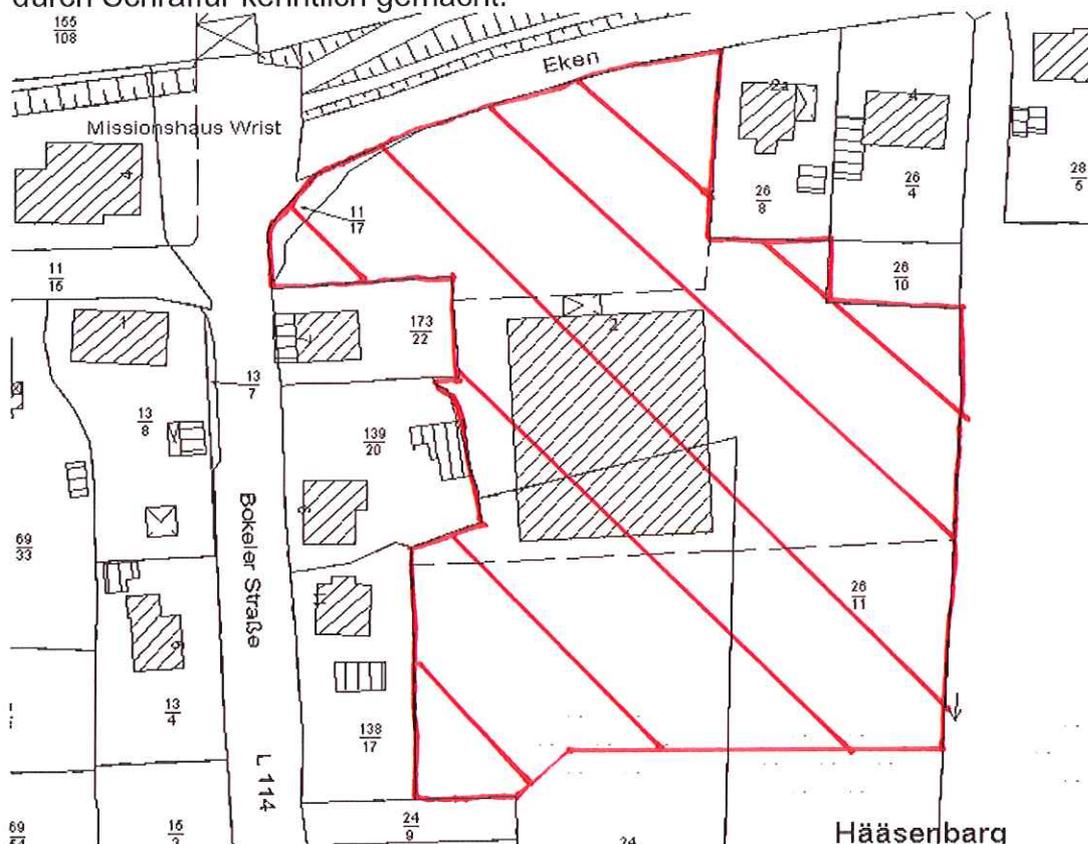
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nahversorgungszentrum Wrist“ der Gemeinde Wrist nach § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet südlich der Straße „Eken“ und der Bebauung Eken Nr. 2a und 4, östlich der Bebauung Bokeler Straße Nr. 7,9 und 11, nördlich und westlich der offenen Landschaft

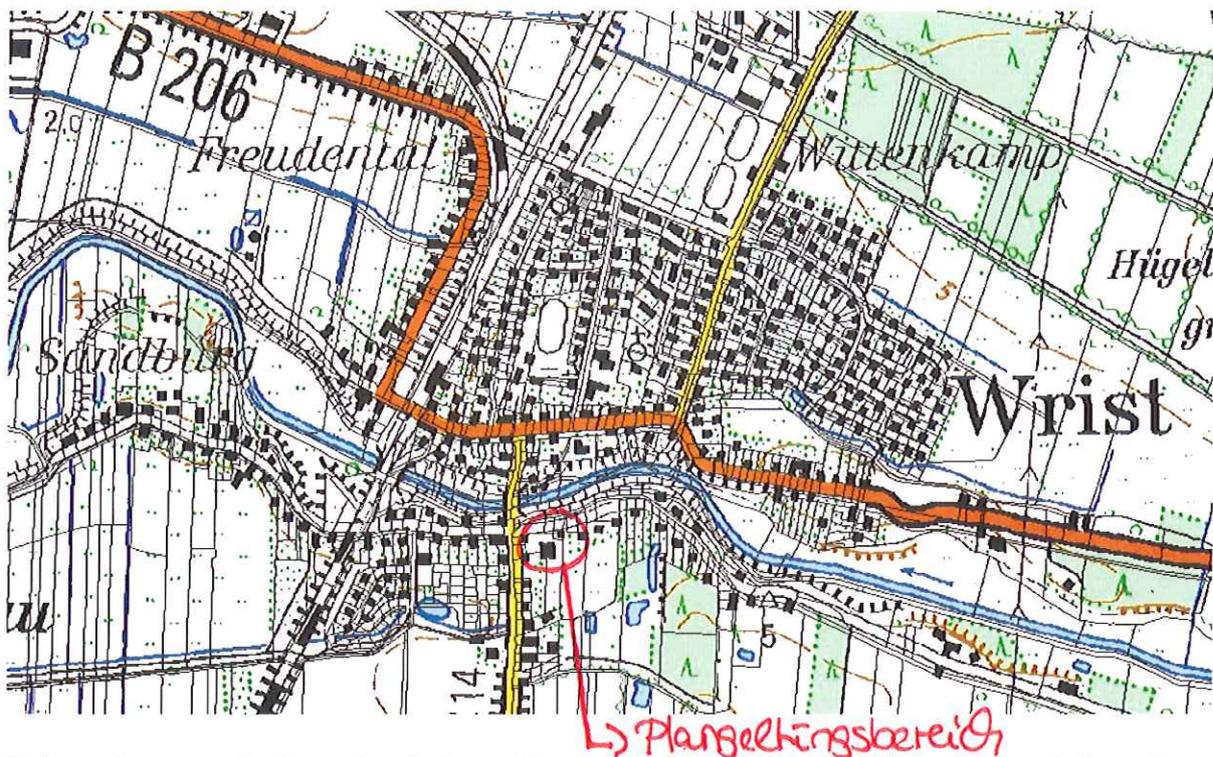
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist in der Sitzung am 21.09.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wrist für das Gebiet südlich der Straße „Eken“ und der Bebauung Eken Nr. 2a und 4, östlich der Bebauung Bokeler Straße Nr. 7,9 und 11, nördlich und westlich der offenen Landschaft

(Flurstücke 11/17, 26/11, 24/10 der Flur 4 Gemarkung Stellau) und die Begründung liegen vom

30. September 2011 bis 31. Oktober 2011

in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 – im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus. Der genaue Plangeltungsbereich, welcher in ein „Sonstiges Sondergebiet- Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Nahversorgungszentrum“ geändert werden soll, ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung durch Schraffur kenntlich gemacht.





Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 06.06.2011
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Nahversorgungszentrum Wrist“ der Gemeinde Wrist vom 16.08.2011

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hohenlockstedt, den 22.09.2011

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Heetsch

Die Bekanntmachung wurde im Internet am 22.09.2011 bereit gestellt.